

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL  
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS  
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH  
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 02/05**

11. Januar 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-26/03

*Stadt Halle und RPL Recyclingpark Lochau GmbH / Arbeitsgemeinschaft Thermische  
Restabfall- und Energieverwertungsanlage TREA Leuna*

**DIE VERGABE EINES ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGS-AUFTRAGS AN EIN  
UNTERNEHMEN MIT TEILWEISE PRIVATEM KAPITAL STELLT  
UNABHÄNGIG VON DER HÖHE DER BETEILIGUNG KEIN IN-HOUSE-  
GESCHÄFT DAR, DAS VON DEN GEMEINSCHAFTSVORSCHRIFTEN ÜBER DAS  
ÖFFENTLICHE AUFTRAGSWESEN AUSGENOMMEN IST**

*Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die Möglichkeit einer wirksamen und raschen  
Nachprüfung der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber sicherzustellen, erstreckt sich  
auch auf Entscheidungen außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens, insbesondere auf  
ihre Ausgangsentscheidungen über die Frage, ob ein im Gemeinschaftsrecht vorgesehenes  
Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet wird.*

Die Stadt Halle beauftragte die RPL Lochau, eine Gesellschaft, deren Kapital mittelbar mehrheitlich von der Stadt Halle und im Übrigen von einer privaten Gesellschaft gehalten wird, ohne vorherige förmliche Einleitung eines Vergabeverfahrens mit der Ausarbeitung eines Vorhabens für den Bau einer thermischen Beseitigungs- und -verwertungsanlage für ihre städtischen Restabfälle. Zugleich beschloss sie, ebenfalls ohne Ausschreibung, Verhandlungen mit der RPL Lochau über den Abschluss eines Vertrages über die Entsorgung dieser Abfälle aufzunehmen.

Die TREA Leuna, eine Gesellschaft, die ebenfalls an der Erbringung dieser Dienstleistungen interessiert war, griff die Entscheidung der Stadt Halle bei der zuständigen Behörde an. Diese stellte fest, dass der Nachprüfungsantrag entgegen der Auffassung der Stadt Halle zulässig sei, weil die Entscheidungen des öffentlichen Auftraggebers auch dann der Nachprüfung zugänglich sein müssten, wenn kein Vergabeverfahren durchgeführt worden sei. Aufgrund der privaten Beteiligung könne auch keine Rede von einem In-House-Geschäft sein, auf das die Gemeinschaftsvorschriften über das öffentliche Auftragswesen keine Anwendung fänden.

Das Oberlandesgericht Naumburg, bei dem die Stadt Halle Beschwerde einlegte, hat das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mehrere Fragen in diesem Zusammenhang vorgelegt.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass sich der gerichtliche Rechtsschutz, d. h. die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, die in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften<sup>1</sup> vorgesehene Möglichkeit einer wirksamen und raschen Nachprüfung sicherzustellen, auch auf Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber außerhalb eines förmlichen Vergabeverfahrens und im Vorfeld einer förmlichen Ausschreibung erstreckt. Dies gilt insbesondere für ihre Entscheidungen über die Frage, ob ein im Gemeinschaftsrecht vorgesehenes Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge eingeleitet wird.

Nicht nachprüfbar sind jedoch Handlungen, die eine bloße Vorstudie des Marktes darstellen oder die rein vorbereitend sind und sich im Rahmen der internen Überlegungen des öffentlichen Auftraggebers im Hinblick auf die Vergabe eines öffentlichen Auftrags abspielen.

Ist dagegen die Willensäußerung des öffentlichen Auftraggebers über dieses Stadium hinausgegangen und kann sie Rechtswirkungen entfalten, so ist diese Äußerung nachprüfbar. Beschließt daher ein öffentlicher Auftraggeber, kein Vergabeverfahren einzuleiten, weil der Auftrag seiner Auffassung nach nicht unter die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften<sup>2</sup> fällt, so handelt es sich um die erste Entscheidung, die gerichtlich überprüfbar ist. Die Aufnahme konkreter Vertragsverhandlungen mit einem Interessenten ist auf jeden Fall nachprüfbar.

Außerdem hat der Gerichtshof entschieden, dass ein öffentlicher Auftraggeber, der beabsichtigt, mit einer Gesellschaft, die sich rechtlich von ihm unterscheidet und an deren Kapital er mit einem oder mehreren privaten Unternehmen beteiligt ist, einen entgeltlichen Vertrag über Dienstleistungen zu schließen, die unter die Richtlinie 92/50 fallen, unabhängig von der Höhe der Beteiligung stets die in dieser Richtlinie vorgesehenen Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge anwenden muss. Andernfalls würden das Ziel eines freien und unverfälschten Wettbewerbs und der Grundsatz der Gleichbehandlung beeinträchtigt, da eine Vergabe ohne Ausschreibung einem am Kapital des betreffenden Unternehmens beteiligten privaten Unternehmen einen Vorteil gegenüber seinen Konkurrenten verschaffen würde.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33) in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1), diese in der Fassung der Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 (ABl. L 328, S. 1).

<sup>2</sup> Wie die Richtlinie 92/50, siehe vorstehende Fußnote.

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EN, FR, IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der Internetseite des Gerichtshofes: <http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost, Tel.: (00352) 4303 3255,  
Fax: (00352) 4303 2734*